



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Hinweise für Geflügelhalter

1. Welche Maßnahmen ergreift Baden-Württemberg gegen die Vogelgrippe?

In Baden-Württemberg laufen intensive Monitoringmaßnahmen. Im Nutzgeflügelbereich wurden 2010 insgesamt 1.405 Proben untersucht, die neben den originären Monitoringproben jedoch auch diagnostische Abklärungsuntersuchungen, vom Tierhalter durchzuführende Pflichtuntersuchungen von Enten bzw. Gänsen (Freilandhaltung, Märkte) sowie Untersuchungen von Heimvögeln enthielten.

Zudem wurden insgesamt 1.123 Wildvögel untersucht. Daran beteiligen sich unter anderem Jagd ausübungs berechtigte, Naturschutzverbände, die Vogelwarte Radolfzell, die Ortspolizei und die Veterinärämter. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf Schwänen, sonstigen Wasservögeln, Greifvögeln wie Bussard, Rot- und Schwarzmilan, Habicht und Rabenvögeln.

Das Monitoring läuft ab 2011 nach geänderten Bedingungen. Hausgeflügelbestände sollen nun risikoorientiert (z. B. Haltung unterschiedlicher Arten oder Altersklassen, Lage des Betriebes in Gewässernähe bzw. Nähe zu Brut- oder Rastplätzen von Wildvögeln) ausgewählt werden. So sind auch solche Hühner- und Putenhaltungen interessant, die von der Ausnahmegenehmigung der Aufstallungspflicht Gebrauch gemacht haben bzw. bei Enten und Gänsen, die alternativ zur virologischen Untersuchung gemeinsam mit Sentinel-Tieren gehalten werden. Es sind auch Kleintierzuchtanlagen mit einzubeziehen.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Anzahl der zu beprobenden Betriebe mit Wassergeflügel verdoppelt bei gleichzeitiger Reduzierung der Probenzahl pro Betrieb. Die Anzahl der Betriebe mit Hühnervögeln (Hühner/ Puten) wurde ebenfalls reduziert. Die Beprobung von Laufvögeln ist entfallen.

Das Wildvogelmonitoring wird ab 2011 ausschließlich als sog. passives Monitoring an tot oder krank aufgefundenen bzw. krank erlegten Wildvögeln durchgeführt.

Gleichzeitig wird das erforderliche Probenkontingent auf mindestens 200 Wildvögel zurückgefahren.

Als Zielarten bleiben die Wasservögel sowie die Greifvögel als Risikospezies bzw. Indikatorvögel erhalten. Der Obersee des Bodensees, der Hochrhein sowie der südliche und nördliche Oberrhein bilden besondere Schwerpunktgebiete.

Zudem sind landesweit die betreffenden Greifvogelarten sowie vermehrte Totfunde von Wasservögeln mit einzubeziehen.

Weitere Maßnahmen: Um die Gefahr einer Einschleppung des Seuchenerregers zu reduzieren, werden so genannte gemeinsame Schwerpunktkontrollen des Reiseverkehrs durch die Zollbehörde, die Polizei und die Veterinärverwaltung durchgeführt. Damit sollen illegale Einfuhren aus den Geflügelpest-reglementierten Ländern verhindert werden.

2. Was geschieht beim Auffinden von Wildvögeln mit Vogelgrippe?

Wird bei einem Wildvogel die hoch pathogene Variante des Vogelgrippevirus festgestellt, gilt um den Fundort ein Sperrbezirk von drei Kilometern. Dieser Sperrbezirk wird außerdem von einem Beobachtungsgebiet umschlossen. Insgesamt entsteht so ein Restriktionsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern. Bei entsprechender Risikobewertung, das heißt, wenn keine Gefahr für eine Verschleppung in Hausgeflügelbestände besteht, kann die zuständige Behörde diese Restriktionsgebiete auch deutlich verkleinern oder unter bestimmten Umständen nur ein Beobachtungsgebiet festlegen.

Maßnahmen im **Sperrgebiet** sind für die Dauer von 21 Tagen:

Regelmäßige klinische Untersuchung der gewerblichen Geflügelhalter mit virologischen Untersuchungen soweit erforderlich

Aus Geflügelhaltungen dürfen keine gehaltenen Vögel, Bruteier oder Produkte verbracht werden. Dazu gehört:

- lebendes Geflügel und deren Bruteier sowie andere Vögel
- Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischerzeugnisse von Geflügel, anderen Vögeln oder frei lebendem Federwild
- tierische Nebenprodukte.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte Desinfektionsmatten ausgelegt werden, die stets ausreichend mit einem wirk-

samen Desinfektionsmittel getränkt und feucht gehalten sind. Ställe oder Standorte dürfen von betriebsfremden Personen (außer dem Tierarzt und der für Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde) nicht betreten werden.

Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

Im **Beobachtungsgebiet** gilt für einen Zeitraum von 15 Tagen, dass gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden dürfen. 30 Tage lang dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

Hunde und Katzen dürfen im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von bestimmten Regelungen sind nur mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich. Dabei kann es sich zum Beispiel um das Verbringen von Gülle oder tierische Nebenprodukte handeln sowie Geflügel, das zur direkten Schlachtung in einen nationalen Schlachtbetrieb gebracht werden soll. Ausnahmen kann es ebenfalls geben für das Verbringen von Bruteiern und Fleisch.

Die genauen Regelungen sind zu finden in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007, §§ 54 bis 63.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Veterinäramt ihres Stadt- oder Landkreises. Eine Liste der Ämter gibt es im Internet unter <http://www.veterinaeraemter-bw.de/FrameKarteBW.htm>.

3. Welche Vorsichtsmaßnahmen gelten speziell für Geflügelhalter?

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, muss dies dem Veterinäramt des Land- bzw. Stadtkreises mitteilen.

Wichtig ist dabei die Angabe der Haltungsform, zum Beispiel Freilaufhaltung oder Stallhaltung. Die Zahl der Tiere spielt dagegen keine Rolle.

Es ist zudem ein Register zu führen, in dem für den Zugang von Geflügel das Transportunternehmen und der bisherige Tierhalter jeweils mit Namen und Anschrift chronologisch und für jede Geflügelart eingetragen werden. Analog ist bei Abgang von Geflügel zu verfahren. Bei Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Stück Geflügel sind zusätzlich je Werktag die verwendeten Tiere zu erfassen, bei Haltungen über 1000 Stück Geflügel auch die Anzahl der gelegten Eier. Auch die Abgabe von Geflügel an Geflügelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen ist mit Anzahl der Tiere und Kennzeichnung zu dokumentieren.

Außerdem müssen die so genannten Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Die Geflügelhalter haben streng darauf zu achten, dass ihre Tiere keinen direkten oder indirekten Kontakt mit Wildvögeln haben. Dazu gehört zum Beispiel die sichere Lagerung von Futter und Einstreu, so dass keine Kotverunreinigung durch Wildvögel stattfinden kann. Die Tiere dürfen außerdem keinen Zugang zu Gewässern haben, die auch von Wildvögeln als Tränke oder Schwimmgelegenheit genutzt werden. Sie dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.

Zur Früherkennung der Geflügelpest haben Geflügelhalter bei erhöhten Verlusten, Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme (Grenzwerte sind in der Geflügelpest-Verordnung definiert) unverzüglich einen Tierarzt mit Untersuchungen zum Ausschluss der Geflügelpest zu beauftragen.

Für jede Person, die bei der Ein- und Ausstallung von Geflügel tätig ist, muss der Geflügelhalter die Schutzkleidung stellen und hat diese nach Gebrauch zu reinigen und desinfizieren oder zu entsorgen. Darüber hinausgehende Vorschriften gibt es für Betriebe mit mehr als 1000 Stück Geflügel: die Ställe sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern, Gerätschaften, Fahrzeuge und Verladeplatz sind nach der Ein- oder Ausstallung zu reinigen und zu desinfizieren, ebenso die frei gewordenen Ställe, eine Schädnerbekämpfung ist durchzuführen und der Kadaverraum oder Behälter muss zumindest monatlich gereinigt und desinfiziert werden. Eine Handwascheinrichtung und Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe (Desinfektionsmatten oder Desinfektionswannen) müssen vorhanden sein.

Den genauen Wortlaut finden Sie in der [Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest \(Geflügelpest-Verordnung\) vom 18. Oktober 2007](#).

4. An wen können sich Geflügelhalter vor Ort mit Ihren Fragen wenden?

Das [zuständige Veterinäramt](#) beim Landratsamt ihres Kreises bzw. beim Bürgermeisteramt

ihres Stadtkreises hilft Tierhaltern weiter. Dies betrifft insbesondere Besitzer, die spezifische Fragen zur Aufstallung und Untersuchung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen haben.

5. Seit wann gilt das Aufstallungsgebot, für welche Betriebsgröße und für welche Geflügelarten?

Seit dem 17. Februar 2006 müssen alle Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse in geschlossenen Ställen gehalten werden. Alternativ ist auch eine Haltung unter einer dichten Abdeckung möglich, die übersteht und gegen Einträge von oben gesichert ist. Die seitliche Begrenzung muss gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert sein (Kaltscharrraum)

Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich und müssen vom zuständigen Veterinäramt nach einer Risikobewertung für Einzelbestände oder Gebiete genehmigt werden.

Enten und Gänse sind in genehmigter Freilandhaltung räumlich getrennt von anderem Geflügel zu halten. Dabei besteht jedoch die Verpflichtung zur vierteljährlichen virologischen Untersuchung als Eigenkontrolle. Alternativ besteht die Möglichkeit, Enten und Gänse mit einer definierten Anzahl (siehe [Anlage 2 der Geflügelpest-Verordnung](#)) Hühner oder Puten als sogenannte Sentinel-Tiere gemeinsam zu halten. Da Hühner und Puten deutlichere Krankheitsanzeichen als Wassergeflügel zeigen, nutzt man diese Geflügelarten quasi als "Wächter", um die Einschleppung von Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Folglich muss jedes verwendete Stück Geflügel in einer Untersuchungseinrichtung auf Geflügelpest untersucht werden. Die unter 3. beschriebene Registerführung gilt ebenfalls unabhängig von der Bestandsgröße.

Die Untersuchungen können an allen vier Untersuchungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg (cvua) durchgeführt werden. Im Internet unter http://www.untersuchungsämter-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema_ID=8&ID=423.

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel amtlich festgestellt, darf in einem Umkreis von 50 km um den Seuchenbestand oder Fundort des Wildvogels kein Gebrauch gemacht werden. Es empfiehlt sich also, ausreichend große Stallungen für Geflügel mit genehmigten Freilandhaltung vorzuhalten.

6. Darf man Geflügel gegen die Geflügelpest impfen?

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft besteht ein grundsätzliches Impfverbot gegen Geflügelpest. Der Grund: Eine Impfung kann zwar den Ausbruch der Erkrankung verhindern. Sie schützt aber nicht vor einer Infektion. Das Virus kann sich auch in geimpften Tieren vermehren. Es wird trotz Impfung ausgeschieden und weiterverbreitet.

Die zuständige Behörde kann bei Zustimmung der Kommission und unter Beachtung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) Ausnahmen zur Impfung für zoologische Gärten oder ähnliche Einrichtungen sowie zur Arterhaltung oder Erhaltung seltener Rassen (wie in der Geflügelpest-Verordnung gelistet) genehmigen.

Die Geflügelpest-Verordnung enthält jetzt zudem eine rechtliche Grundlage für Notimpfungen im Seuchenfall für ein bestimmtes Gebiet je nach Risikobewertung des FLI, soweit die Kommission zustimmt. Die Impfungen sind allerdings an erhebliche Auflagen gebunden.

7. Dürfen zur Zeit Geflügelschauen und Geflügelmärkte abgehalten werden?

Geflügelausstellungen und ähnliche Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden, soweit sichergestellt ist, dass die jeweils ausgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sind (tierärztliche Bescheinigung) und die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet. Für lokale Veranstaltungen mit Geflügel aus einem Landkreis und aus angrenzenden Kreisen gelten vereinfachte Bedingungen. Für Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beträgt die Frist für die klinische tierärztliche Untersuchung maximal fünf Tage.

Soweit Enten und Gänse auf Geflügelmärkte oder ähnliche Veranstaltungen verbracht werden sollen, ist der Herkunftsbestand längstens sieben Tage zuvor virologisch zu untersuchen (virologischer Untersuchungsbefund). Alternativ können im Enten- oder Gänsebestand zur Früherkennung der Geflügelpest Hühner oder Puten als sogenannte Sentinel-Tiere gehalten werden. Eine solche gemischte Geflügelhaltung ist dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen (amtliche Bestätigung dieser Anzeige).

Die Einzelheiten sind der Geflügelpest-Verordnung § 7 zu entnehmen.

8. Was bedeutet eine Aufstallung für die Kennzeichnung von Eiern?

Solange die Hühner maximal zwölf Wochen nicht ins Freiland dürfen, können die Eier weiter als Eier aus Freilandhaltung bezeichnet und verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufstallung aufgrund einer behördlich angeordneten Aufstallungspflicht erfolgt ist (Verordnung (EG) Nr. 589/2008).

9. Wie ist der gewerbsmäßige Handel mit Geflügel möglich?

Betriebe, die darauf ausgerichtet sind, Geflügel unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen wieder zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb umzusetzen sind Viehhandelsunternehmen. Geflügelhändler sind als Viehhandelsunternehmen gemäß § 12 Abs. 1 der [Viehverkehrsverordnung \(ViehVerkV\)](#) zulassungspflichtig durch die zuständige Behörde. Sie werden bei der zuständigen Behörde registriert und erhalten eine zwölfstellige Registriernummer.

10. Welche Vorschriften/Vorsichtsmaßnahmen gelten für Tierhalter unabhängig von einem akuten Seuchengeschehen?

- Registerführung, zum Beispiel über Zu- und Abgänge von Geflügel, Transportunternehmer, bisherige Besitzers, Zahlen verendeter Tiere und gelegter Eier.
- Gewerbsmäßige Geflügelfänger, die in der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig sind, müssen darüber genaue Aufzeichnungen führen und besondere Schutzkleidung tragen.
- Ursachenforschung bei vermehrten Todesfällen durch einen Tierarzt.
- Einhaltung bestimmter seuchenhygienischer Maßnahmen, wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden. Dazu gehört zum Beispiel die Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion, Schädnerbekämpfung.

Auf die Verpflichtung des Tierhalters **Hühner- und Putenbestände gegen die Newcastle-Krankheit impfen bzw. nachimpfen** zu lassen wird hingewiesen. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 7 der alten Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005. Diese ist gemäß § 67 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die

Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 hinsichtlich der Bekämpfung der Newcastle-Krankheit bis auf Weiteres anzuwenden.

Weitere Informationen und eine Liste der Veterinärämter Baden-Württemberg stehen im Internet unter <http://www.veterinaeraemter-bw.de/FrameKarteBW.htm> zur Verfügung.

Informationen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten Sie unter:

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Vogelgrippe/Gefluegelpest-MassnahmenTierhalter.html>

Informationen des FLI für Geflügelhalter: bebildertes Merkblatt Klassische Geflügelpest